



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsberichte

Nur begrenzte Pflicht zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. Februar 2014 ([Az. 6 K 2434/13 AO](#)) entschieden, dass ein Auftraggeber im Rahmen einer Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zwar grundsätzlich zur Übermittlung relevanter Daten verpflichtet ist. Er sei aber nicht verpflichtet, künftig entstehende Daten über einen bestimmten Zeitraum zu sammeln, zu speichern und diese sodann der prüfenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

Das beklagte Hauptzollamt hatte bei einer Taxizentrale eine Prüfung nach dem SchwarzArbG durchgeführt und diese aufgefordert, bestimmte Daten über die von ihr an die angeschlossenen Taxiunternehmer vermittelten Fahrten zu überlassen. Aus Sicht des Hauptzollamtes war die Anforderung künftiger Daten erforderlich, weil die Zentrale die entsprechenden Informationen nur für eine Woche speichert und ein Zugriff auf abgelaufene Zeiträume daher nur sehr begrenzt möglich war.

Die Klage gegen diese Aufforderung hatte in einem wesentlichen Punkt Erfolg. Der Senat führte aus, dass Prüfungen auf der Grundlage des SchwarzArbG es der Behörde zwar ermöglichten, aktuell vorhandene Unterlagen zu sichten. Die gesetzlichen Bestimmungen gestatteten demgegenüber keine fortlaufende, in die Zukunft reichende Überwachung von Arbeitgebern oder Auftraggebern und enthielten auch keine Grundlage für eine Sammlung von Daten über einen künftigen Zeitraum.

Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 6 vom 17. März 2014](#).

Neues zur steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Mit Urteil vom 16. Januar 2014 ([Az. 5 K 3930/10 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster zur Frage Stellung genommen, welche Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts steuerfreie Ausfuhrlieferung sein kann.

Die Klägerin verkaufte Handys an eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft, die ihrerseits ein Beförderungsunternehmen mit dem Transport an ihre Abnehmer in Dubai beauftragte. Das Finanzamt behandelte die Lieferung der Klägerin als sog. unbewegte und damit als in Deutschland

steuerbare und steuerpflichtige Lieferung.

Dieser Auffassung folgte das Gericht und wies die Klage ab. Es maß dem Umstand besondere Bedeutung bei, dass die Klägerin vom bereits vor der Versendung erfolgten Weiterverkauf der Ware an die Endabnehmer wusste. Demgegenüber sei nicht von entscheidender Bedeutung, ob den Erwerbern die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, bereits vor der Warenbewegung eingeräumt wurde.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5 vom 20. Februar 2014](#).

Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sind umsatzsteuerfrei

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 14. Januar 2014 ([Az. 15 K 4674/10 U](#)) entschieden, dass Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie von einer natürlichen Person erbracht und über einen Verein abgerechnet werden.

Die Klägerin erbrachte als Pflegehelferin Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (keine medizinische Behandlungspflege) sowie dazugehörige Bürotätigkeiten. Die Verträge mit den zu pflegenden Personen bzw. den Kostenträgern schloss ein Verein ab, deren Mitglied die Klägerin war und von dem sie ihr Entgelt bezog.

Das beklagte Finanzamt behandelte die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig. Es handele sich insbesondere nicht um mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Pflege hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 16 UStG), weil die Klägerin keine Ausbildung als Pflegerin habe und als Subunternehmerin keine Einrichtung in diesem Sinne sei.

Der Senat folgte dieser Ansicht nicht und gab der Klage statt. Zwar sei die Klägerin keine in § 4 Nr. 16 UStG genannte Einrichtung, sie könne sich aber unmittelbar auf eine unionsrechtliche Befreiungsvorschrift (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g) der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) berufen, die der deutsche Gesetzgeber nicht hinreichend umgesetzt habe. Die Klägerin habe eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift erbracht. Hierzu zählten auch Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Bürotätigkeiten seien ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit, da es sich um unselbstständige Nebenleistungen zu den Pflegeleistungen handele und sie für die Ausübung dieser Leistungen unerlässlich seien. Der Anerkennung der Klägerin als Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne der Befreiungsvorschrift stehe nicht entgegen, dass sie eine natürliche Person sei, keine Ausbildung zur Pflegerin habe und ihre Leistungen nicht unmittelbar mit den Kostenträgern abrechne. Vielmehr komme es entscheidend darauf an, dass die Kosten für die Pflegeleistungen von den Trägern der sozialen Sicherheit übernehmbar seien. Dies sei hinsichtlich der von der Klägerin erbrachten Leistungen der Fall. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Ist das sog. Gold(finger)modell ein glänzendes Geschäft?

In seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2013 ([Az. 6 K 3045/11 F](#)) hat sich der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit verschiedensten, kontrovers diskutierten Fragen rund um die steuerliche Beurteilung eines in England betriebenen Goldhandels beschäftigt. In der Literatur werden vergleichbare Fallgestaltungen vielfach mit dem Begriff „Gold(finger)modell“ beschrieben. Dabei geht es regelmäßig darum, durch die Nutzung eines negativen Progressionsvorbehaltes eine Steuerersparnis zu erreichen. Während sich der durch den Ankauf des Goldes ergebende Verlust im Rahmen des negativen Progressionsvorbehaltes bei einem entsprechend im Inland zu versteuernden Einkommen voll zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt, ist dies bei dem durch den Verkauf des Goldes im Folgejahr entstehenden Gewinn angesichts des regelmäßig ohnehin geltenden Spitzensteuersatzes nicht der Fall – Wenn`s also funktioniert, kann der so betriebene Goldhandel ein glänzendes Geschäft sein.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine in London ansässige General Partnership, mit Gold gehandelt. Sie hatte kurz nach ihrer Gründung im Dezember 2007 Gold im Wert von 32 Millionen Euro gekauft

und im Folgejahr wieder verkauft. Weitere An- und Verkäufe folgten. Die Klägerin ermittelte für das Jahr 2007 im Rahmen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung einen erheblichen Verlust. Dieser war nach ihrer Auffassung gesondert festzustellen und bei ihren in Deutschland steuerpflichtigen Gesellschaftern im Rahmen des negativen Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab. Es war der Auffassung, der Goldhandel führe nicht zu gewerblichen Einkünften, so dass eine Einbeziehung in die Berechnung des progressiven Steuersatzes der Gesellschafter ausscheide. Zudem könne die Klägerin ihren Gewinn nicht gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln – und selbst wenn dies zulässig wäre, so die weitere Argumentation des Finanzamtes, stehe § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG der Berücksichtigung von durch den Ankauf des Goldes entstandenen Betriebsausgaben entgegen. Schließlich sah der Beklagte auch die Voraussetzungen des § 15b EStG als gegeben an.

Der 6. Senat folgte der Argumentation des Beklagten nicht, sondern gab der Klage statt. Er gelangte unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Streitfalls insbesondere zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit der Klägerin.

Der Beklagte hat Revision gegen die Entscheidung eingelegt (Az. BFH: I R 14/14). Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof die ihm inzwischen vorliegenden – durchaus unterschiedlichen „Goldfinger-Fallgestaltungen“ - beurteilen wird. Für künftige Zeiträume dürfte die Gestaltung allerdings mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgten „Nachbesserungen“ des Gesetzgebers und die Entwicklung am Goldmarkt ihren „Glanz“ verloren haben.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage, ob für die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Günstigerprüfung eine Kürzung des Vorwegabzugs nach § 10 Abs. 3 EStG in der für 2004 gültigen Fassung vorzunehmen ist (Urteil vom 17. Dezember 2013, [Az. 1 K 3850/10 E](#))

Zur doppelten Haushaltsführung bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer (Urteil vom 18. Oktober 2013, [Az. 4 K 582/10 E](#))

Schenkungsteuer

Zum Zeitpunkt der Zuwendung eines Kontoguthabens (Urteil vom 25. April 2013, [Az. 3 K 2972/12 Erb](#), Rev. BFH II R 52/13)

Verfahrensrecht

Zur Haftung einer GmbH nach § 70 AO für Einkommen- und Umsatzsteuern ihres Kunden, die dieser unter Beihilfe der Geschäftsführer hinterzogen hat (Urteil vom 10. Dezember 2013, [Az. 2 K 4490/12](#))

Zum Billigkeitserlass der Erbschaftsteuer, die auf eine durch Vermächtnis zugewendete Leibrente entfällt, wenn der verpflichtete Erbe die Rente wegen Insolvenz nicht mehr zahlt (Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2013, [Az. 3 K 3246/12 Erb](#), Rev. BFH II R 4/14)

Zum Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei nachträglicher Wahl der Zusammenveranlagung (Urteil vom 31. Januar 2014, [Az. 4 K 1882/13 AO](#))

Kann die bestandskräftig festgesetzte Einkommensteuer herabgesetzt werden, wenn

Beiträge eines Rechtsanwalts zum Versorgungswerk entsprechend der Erklärung berücksichtigt wurden, dort aber versehentlich in einer falschen Zeile eingetragen worden waren? (Urteil vom 10. April 2013, [Az. 7 K 3301/11 E](#), Rev. BFH X R 1/14)

Kindergeld

Zur Frage der Berechtigung eines Vaters, der in Deutschland lebt und hier Sozialleistungen bezieht, für seine in Polen bei der Mutter lebende Tochter (Urteil vom 14. August 2013, [Az. 2 K 4354/10 Kg](#), Rev. BFH III R 45/13)

Höchstrichterlich bestätigt

Doppelte Haushaltsführung bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer

Mit Urteil vom 14. November 2013 (Az. VI R 10/13) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 15. Senats des Finanzgerichts Münster vom 6. November 2012 ([Az. 15 K 767/10 E](#)) zur doppelten Haushaltsführung eines Alleinstehenden aufgehoben.

Im Streitfall unterhielt der 52-jährige alleinstehende Kläger an seinem Beschäftigungsort eine 75 m² große Vierzimmerwohnung. Seinen Lebensmittelpunkt hatte er unstreitig am Ort seines Elternhauses, in dem ihm sein altes Kinderzimmer (etwa 12 m²) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stand. Die übrigen Räume teilte er sich mit seinem Vater.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hatte die Klage abgewiesen, weil der Kläger keinen eigenen Hausstand im Haus seines Vaters unterhalten habe. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Umstände hatte der Senat darauf abgestellt, dass dem Kläger die Nutzung der Räume jederzeit durch seinen Vater hätte untersagt werden können, da er keinen Mietvertrag oder anderes Nutzungsrecht hatte. Die Beteiligung an den Lebenshaltungskosten durch gelegentliche Einkäufe und die Mitarbeit in Haushalt und Garten reichten nicht für die Annahme einer Mitbestimmung bei der Haushaltsführung aus, zumal sich der Kläger nicht an den laufenden Hauskosten beteiligt habe.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf und verwies die Sache an das Finanzgericht Münster zurück. Bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind könne regelmäßig vermutet werden, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert sei und es daher die gemeinsame Haushaltsführung wesentlich mitbestimme. Einer finanziellen Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung bedürfe es nicht. Das Gericht muss nun die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen feststellen.

Interna und mehr

Unser Newsletter gehört nicht in den Spam-Ordner

Nach Versendung unseres letzten Newsletters machten uns einige Abonnenten darauf aufmerksam, dass der Newsletter bei ihnen im Spam- oder Junk-Mail-Ordner gelandet sei. Dort gehört er natürlich nicht hin. Das Problem lässt sich leider von unserer Seite nicht lösen, weil die Einstufung als Spam nicht am Versandsystem liegt, wie uns „in der Technik“ auf Nachfrage bestätigt wurde.

Die Lösung ist vielmehr in der Einstellung der einzelnen Spamfilter der E-Mail-Empfänger zu suchen, die jeweils unterschiedlich arbeiten. Falls das Problem bei Ihnen auftaucht, können Sie die Absende-Adresse des Newsletters in Ihrem Mail-Programm „whitelisten“. Dies kann unter Umständen bereits dadurch erreicht werden, dass Sie eine Antwortmail auf den Newsletter senden.

Falls der Newsletter gleichwohl weiterhin als Spam aussortiert wird, wenden Sie sich gerne unter newsletter@fg-muenster.nrw.de an uns. Wir werden dann versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Ihre Daten werden dann vollständig gelöscht. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.